

A n t r a g

der Abg. Frank Schira, Robert Heinemann, Kai Voet van Vormizeele, Hans-Detlef Roock, Viviane Spethmann, Wolfgang Beuß (CDU) und Fraktion

der Abg. Jens Kerstan, Farid Müller, Antje Möller, Horst Becker, Christiane Blömeke (GAL) und Fraktion

Betr.: Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Bürgerschaft möge folgendes Gesetz beschließen:

Dreizehntes Gesetz

zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom ...

Einziges Gesetz

Artikel 10 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 8. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 221), erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Die Bürgerschaft wird auf fünf Jahre gewählt. Ihre Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neuen Bürgerschaft.

(2) Die Bürgerschaft wird frühestens 58 und spätestens 60 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode neu gewählt.“

Begründung:

Dieses Gesetz verlängert die Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft ab der nächsten Wahl von vier auf fünf Jahre.

Durch die Verlängerung des Abstands zwischen den Bürgerschaftswahlen soll die Handlungsfähigkeit der Bürgerschaft und die des Senats erhöht werden. Diese können in einer längeren Wahlperiode wirksamer und kontinuierlicher agieren. Die für Hamburg neue Regelung entspricht der geltenden Rechtslage für alle anderen deutschen Landesparlamente mit Ausnahme der Bremischen Bürgerschaft.

Dem Grundsatz, dass die demokratische Legitimation des Parlaments regelmäßig durch Wahlen erneuert werden muss, wird auch mit einer verlängerten Wahlperiode angemessen Rechnung getragen. Dies gilt in Hamburg umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Bevölkerung auch außerhalb von Wahlen durch Volksabstimmungen Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen kann. Die Verlängerung der Legislaturperiode hat überdies den Vorteil, dass ein einheitlicher Abstand zu den Bezirksversammlungswahlen hergestellt wird, welche künftig alle fünf Jahre zusammen mit den Europawahlen stattfinden.